

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und  
Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Referat I G I 1

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: - 55011/2020  
Meine Nachricht vom: /

Telefon:  
Telefax:

24.09.2020

## Länderanhörung Umsetzung Richtlinie (EU) 2018/2001 - Verordnungsentwurf zur Umsetzung im Immissionsschutzrecht Beteiligung der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf „Verordnung zur  
Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus  
erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Genehmigungsverfahren im  
Immissionsschutzrecht des Bundes“ bedanke ich mich und nehme dazu wie folgt Stellung:

1. Im jeweiligen Absatz 1 der neuen Vorschriften sollte die Definition des Anwendungsbereiches konkret benannt werden, indem der Richtlinienentwurf entsprechend zitiert wird. Absatz 1 sollte daher jeweils wie folgt lauten:  
„(1) Die Absätze 2 bis 4 gelten in Verfahren nach § 1 Absatz 1 der 9. BImSchV/ in störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie für den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs.“
2. Der jeweilige Absatz 2 des Verordnungsentwurfes sieht auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle vor. Anzumerken ist, dass bisher nicht einkonzentrierte Entscheidungen nach § 13 BImSchG auch nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht einkonzentriert werden, sondern über die einheitliche Stelle als Übermittler eingeholt werden können müssen. Der Zweck einer Verschlankung des Genehmigungsverfahrens könnte hier verfehlt werden, wenn die einheitliche Stelle

bei der Kommunikation einer weiteren Genehmigungsbehörde z.B. nach WHG mit dem Antragsteller zwischengeschaltet wird. Eine Beratung durch die einheitliche Stelle zur Vermeidung derartiger Konflikte wäre ggf. möglich.

3. Durch den jeweiligen Absatz 3 wird geregelt, dass die einheitliche Stelle ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitstellt und dieses auch online zur Verfügung stellt. Diese Regelung wird insofern als problematisch angesehen, als danach erwartet werden könnte, dass jede einheitliche Stelle ein Verfahrenshandbuch erarbeiten müsste. Es sollte für den Bereich der Genehmigungen nach BImSchG ein möglichst bundes- zumindest aber landesweit einheitliches Verfahrenshandbuch geben.
4. Der jeweilige Absatz 4 sieht vor, dass „die Genehmigungsbehörde“ einen Zeitplan erstellt. Im Verfahren über die einheitliche Stelle können mehrere Genehmigungsbehörden beteiligt sein. Der Zeitplan soll vermutlich durch die einheitliche Stelle erstellt werden, dieser Begriff müsste dann auch verwendet werden. Problematisch bei der Erstellung eines verfahrensübergreifenden Zeitplans könnte sein, dass für die unterschiedlichen Verfahren unterschiedliche bzw. zum Teil keine Fristen gelten.

Mit freundlichen Grüßen